

MOTION VON GEORG HELFENSTEIN UND THIEMO HÄCHLER
BETREFFEND ARBEITSVERGABE AN FIRMEN MIT ANGESTELLTEN IM
LOHNDUMPING

VOM 4. NOVEMBER 2004

Die Kantonsräte Georg Helfenstein, Cham, und Thiemo Hächler, Oberägeri, haben am 4. November 2004 folgende **Motion** eingereicht:

Der Regierungsrat wird beauftragt, im Rahmen des neuen Submissionsgesetzes, das demnächst dem Kantonsrat vorgelegt wird, folgende ergänzende Bestimmung aufzunehmen: Die Sanktionen gemäss § 4 Abs. 1 des neuen Gesetzes gelten auch für Firmen, welche Angestellte im Lohndumping beschäftigen oder seit der Öffnung der Grenzen beschäftigten. Zusätzlich sind für solche Firmen jegliche Arbeiten wie z.B. Reparaturarbeiten oder Arbeiten, welche nicht dem Submissionsreglement unterstellt sind, untersagt.

Ausgenommen davon sind baulich festgestellte Garantiemängel, welche gratis erledigt werden müssen.

Begründung:

1. Die zunehmende Beschäftigung von unterbezahlten Arbeitnehmern vor allem aus EU Ländern führt zu einem ungleichen Wettbewerb. Um diese Ungerechtigkeit zu verhindern und solche Firmen, welche sich an die Vereinbarungen des GAV oder der paritätischen Kommissionen halten zu schützen, sind Firmen, welche Lohndumping betreiben auf diese Art und Weise von öffentlichen Aufträgen auszugrenzen. Somit wird ein fairer und dem Lohnniveau entsprechender Wettbewerb ausgeführt.
2. Es ist den Motionären bekannt, dass gemäss Art. 2 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vom 8. Oktober 1999 (Entsendegesetz, SR 823.20) Arbeitgeber mit Sitz im Ausland, die Arbeitnehmer in die Schweiz entsenden, die minimalen Arbeits- und Lohnbedingungen einhalten müssen. Gemäss Art. 9 Abs. 2 Bst. b des Entsendegesetzes kann bei schweren Verstössen dagegen dem betreffenden Arbeitgeber verboten werden, während ein bis fünf Jahren in der Schweiz seine Dienste anzubieten. Diese Gesetzesbestimmung reicht jedoch für einen wirkungsvollen Schutz nicht aus. Das Entsendegesetz richtet sich einmal nur an ausländische Arbeitgeber, nicht jedoch an Inländische. Zudem können beide Sanktionen (gemäss Entsendegesetz und gemäss Submissionsgesetz) unabhängig voneinander mit unterschiedlicher Dauer ausgesprochen werden.

3. Gemäss § 39 Abs. 4 der Geschäftsordnung sind Motionen, die mit einem beim Kantonsrat anhängigen Beratungsgegenstand in Zusammenhang stehen, in der Regel mit diesem zu erledigen und gleich gewöhnlichen Anträgen zu behandeln. Der Regierungsrat wird dem Kantonsrat bald das neue Submissionsgesetz unterbreiten, so dass dann diese Motion als Antrag in diesem Zusammenhang beraten werden kann.
-